ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER VEOLIA INDUSTRIES AUSTRIA GMBH

AEB Einkauf

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge; AEB) gelten für jeden Einkauf durch Veolia Industries Austria GmbH (nachfolgend der "Veolia") bei einem Lieferanten (der "Lieferant") (beide auch "Partei(en)") von Leistungen (die "Leistungen") und/oder Lieferung von Materialien, Werkstoffe, Ausrüstungen, Anlagen, Werke, Waren oder Geräten (nachfolgend "Ausstattunge" oder "Ausstattungen") (nachfolgend: "Lieferung") gemäss den in der entsprechenden Bestellung festgelegten oder geregelten technischen Spezifikationen und/oder Daten (nachfolgend die "Bestellung").

Sofern es sich bei dem Lieferanten um ein Unternehmen handelt, kommen gesetzliche Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen, grundsätzlich nicht zur Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung zu deren Inkraftsetzung vor.

Diese AEB gelten unbeschadet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veolia auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern. Die Veolia schließt Verträge über Leistungen nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, diese AEB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass sie Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Lieferant auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese AEB gelten in vollem Umfang, wenn in dem Vertrag über die jeweils konkrete Leistung nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für einzelne Bestimmungen dieser AEB.

1 - LEISTUNGSUMFANG

Der Umfang eines konkreten Auftrages bzw. einer Bestellung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines oder mehrerer der vorbezeichneten Vertragsdokumente gilt die vorstehende Rangfolge.:

- die Einzelbedingungen der Bestellung,
- gegebenenfalls den Vertrag, der zu dieser Bestellung geschlossen wurde,
- gegebenenfalls die technische Leistungsbeschreibung und Spezifikationen,
- die vorliegenden Einkaufsbedingungen (Allgemeine Einkaufsbedingungen),
- alle Begleitdokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird.

2 - VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Annahme und Modalitäten

Mit vorbehaltloser Bestätigung der von VEOLIA abgegebenen Bestellung durch den Lieferanten, kommt der Vertrag über die Bestellung rechtsverbindlich zustande. Sofern im Hauptvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, muss die schriftliche Annahme vom Lieferanten ordnungsgemäss paraphiert, datiert und unterschrieben spätestens sieben (7) Kalendertage nach Datum der Bestellung VEOLIA zurückgesandt werden. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten, kann VEOLIA die Bestellung formlos stornieren.

Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Annahme aller mit der Bestellung verbundenen Bedingungen, der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Verzichts des Lieferanten auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; jegliche Änderung muss vor der Bestätigung der Bestellung einvernehmlich festgelegt und in der endgültigen Fassung ausdrücklich festgehalten werden. Derartige Änderungen gelten nur für die betreffende Bestellung; der Lieferant kann sich für andere Bestellungen nicht darauf berufen. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

Jeder Ausführungsbeginn der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, einschliesslich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und dies auch, wenn er die in diesem Artikel bezeichnete Bestellbestätigung nicht zurückgesandt hat

2.2. Fehlendes Zubehör

Sollten für die Ausstattung bestimmte Zubehörteile erforderlich sein, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, obliegt es dem Lieferanten, VEOLIA rechtzeitig darüber zu informieren.

3 – AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

3.1. Übereinstimmung mit der Bestellung

Der Lieferant führt die Leistungen aus und/oder liefert die Ausstattung unter Wahrung der in der Bestellung angegebenen Vorgaben und Fristen sowie gemäß dem anwendbaren Gesetz und den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der für den Einsatzort geltenden Umweltvorschriften. Die Leistungen und/oder die Ausstattung müssen in ihrer Gänze geeignet sein, ihre bestimmungsgemäßen Funktionen und Verwendungszwecke zu erfüllen. Die Leistungen werden an dem in der Bestellung angegebenen Ort ausgeführt, die Ausstattung wird an diesen Ort geliefert.

3.2 Sicherheit

Der Lieferant hält sich strikt und vollumfänglich an sämtliche anwendbaren arbeitsgesetzlichen, umweltschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere sämtliche Vorgaben aus dem Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt von Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996) BGBl. I Nr. 53/1997, sowie sämtliche bundes- und landesgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes und die arbeitsgesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

3.3. Informations- und Warnpflicht des Lieferanten gegenüber VEOLIA

Der Lieferant warnt und informiert VEOLIA unverzüglich über jeden Umstand bzw. jedes Ereignis, der bzw. das ein Risiko oder eine Gefahr für Mensch und/oder Umwelt und/oder für die Durchführung der Bestellung nach sich ziehen oder die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung gefährden oder den Interessen von VEOLIA in welcher Weise auch immer zuwiderlaufen oder sogar eine Haftung des VEOLIA gegenüber seinen Arbeitnehmern oder Dritten im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) begründen könnte.

Der Lieferant hat daher der Veolia, sobald Umstände – welcher Art auch immer – bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistungen gefährden oder zu Mehraufwand (Zb für Tests) führen könnten, unverzüglich und schriftlich die Veolia über diese Umstände und die allenfalls zu setzenden Maßnahmen zu informieren. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er allfällige nachteilige Folgen zu tragen und die Veolia schad- und klaglos zu halten.

Sollten während der Leistungserbringung durch den Lieferant Probleme auftreten, die mangels vorheriger Hinweise des Lieferanten der Veolia nicht bekannt waren, oder sollten während der Leistungserbringung des Lieferanten Zeitverzögerungen oder Mehraufwand durch Umstände, die vom Lieferanten verursacht wurden, eintreten, ist die Veolia nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag ohne Vergütung der Leistungen des Lieferanten zurückzutreten, oder die Erbringung der Leistung unter höchstmöglicher Anstrengung des Lieferanten zum Zweck der Einhaltung der ursprünglichen Ziele und des ursprünglichen Zeitplans zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Veolia diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4- MITARBEITER

4.1. Allgemeine Grundsätze

Der Lieferant, der selbständig agiert, wählt seine Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Substitute und/oder Beauftragte sowie allfällige Zulieferern, Unternehmer, (sofern zulässig) Subunternehmer und/oder sonstige Vertragspartner (nachfolgend auch "**Dritte**") selber aus, instruiert und überwacht sie am Ort der Erbringung der Leistungen oder Lieferung und stellt eine ordnungsgemäße Ausführung und Qualität der Leistungen und Ausstattungen sicher.

Wenn die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch den Lieferanten von Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfe des Lieferanten sind und nicht seiner Risikosphäre zuzuordnen sind, abhängig, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diesen Umstand bereits bei Legung des Angebots schriftlich bekannt zu geben. Zusätzlich sind die Auswirkungen einer derartigen Abhängigkeit auf die angebotenen Leistungen zu

beschreiben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so gehen allfällige Folgen (zB Terminverzögerungen) au Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant sichert zu, dass er ab der Annahme der Bestellung alle für die von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlichen gesetzlichen Bescheinigungen, Bewilligungen, Konzessionen und andere Dokumente hält sowie sämtliche (insbesondere gesetzlichen, reglementarischen, beruflichen, vertraglichen) Voraussetzungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung bzw. zur Lieferung der vereinbarten Ausstattung aufweist. Er verpflichtet sich, VEOLIA hierüber nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Einsicht in besagte Dokumente zu gewähren. Dieses Einsichts- und Auskunftsrecht besteht bis zur erfolgreichen Durchführung der Lieferung oder Leistung.

Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch bei seinen Arbeitnehmern und/oder von ihm beauftragten Dritten die gesetzlichen Vorschriften vollumfänglich eingehalten werden. Hierfür haftet der Lieferant VEOLIA gegenüber vollumfänglich. Der Lieferant hält VEOLIA vollumfänglich schadlos. Es kommen die Bestimmungen gemäß Art. 15.4. sinngemäß zur Anwendung.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Vorgaben auf alle seine Arbeit- und Auftragsnehmer anzuwenden. Der Lieferant lässt sich von Dritten im Sinne dieser Bestimmung die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestätigen.

4.2. Qualifikation und Ausbildung

Die vom Lieferanten zur Ausführung der Leistungen oder Lieferungen eingesetzten Arbeitnehmer oder Dritte müssen insbesondere über die erforderlichen Qualifikationen, Ausbildungen, Patente, Ermächtigungen, Zertifizierungen, Bewilligungen, Kompetenzen und Erfahrungen für deren ordnungsgemäße Ausführung verfügen. Auf Anforderung von VEOLIA muss der Lieferant die entsprechenden Bescheinigungen vorlegen bzw. vorlegen lassen. Hierfür haftet der Lieferant vollumfänglich.

Kommt der Lieferant seinen in diesem Artikel vorgesehenen Pflichten nicht nach, kann VEOLIA vom Vertrag von Rechts wegen ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung an den Lieferanten per Einschreiben kündigen. Allfällige Schadensersatzansprüche von VEOLIA sowie Verzugs- und Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Untervergabe an Subunternehmer

Die gesamte Untervergabe an Subunternehmer ist untersagt. Der Lieferant kann teilweise auf Subunternehmer zurückgreifen, wenn er hierfür die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung von VEOLIA eingeholt hat.

Der Lieferant haftet gegenüber VEOLIA in jedem Fall, und ohne jeglichen Vorbehalt, für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags. Er trifft die hierfür erforderlichen Vorkehrungen.

<u>5 – AUSFÜHRUNGSF</u>RISTEN

5.1. Ausführungsfristen und Liefertermine

Die Ausführungsfristen sind in den Einzelbestimmungen der Bestellung festgelegt. Sie definieren, in welchem Zeitraum, welche Leistungen zu erbringen bzw. zu welchem Zeitpunkt, welche Ausstattungen zu liefern sind (nachfolgend "Ausführungsfrist" oder "Ausführungsfristen"). Diese umfassen insbesondere Liefertermine. Unter Liefertermine wird das vertragskonforme Erbringen der Leistungen (einschliesslich gegebenenfalls Abnahmetest und Beseitigung möglicher Mängel) und/oder die vertragskonforme Lieferung der Ausstattung (einschliesslich allfälliger Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und/oder Beseitigung möglicher Mängel) an dem in der Bestellung festgelegten Ort verstanden (nachfolgend "Liefertermin" oder "Liefertermine").

5.2. Pflichten bei Nichteinhalten der Ausführungsfristen und Liefertermine

Alle in der Bestellung genannten Fristen sind bindend, ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Bedingung des Vertrags dar.

5.3. Verzug des Lieferanten

Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges ist die Veolia zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sie nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung einer Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht.

Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges und des berechtigen Rücktrittes der Veolia hat diese Anspruch auf Schadenersatz, selbst dann, wenn der Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfen den Verzug leicht fahrlässig verursacht haben.

Veolia hat neben dem obigen Wahlrecht auch Anspruch auf Bezahlung einer Verzugs- und/oder Vertragsstrafe (kumulative Konventionalstrafe). Ist in der Bestellung, in dem Vertrag oder in den sonstigen Bedingungen keine Verzugs- und/oder Vertragsstrafe festgelegt, finden die folgenden Verzugs- und Vertragsstrafen Anwendung:

- Bei Verzug des Lieferanten in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird die Vertragsstrafe auf 1 % des Netto-Bestellwerts pro Kalendertag des Verzugs festgelegt, wobei der Höchstbetrag bei 10 % des Netto-Bestellwerts liegt.
- Bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten wird die Vertragsstrafe auf 2 % des Netto-Bestellwerts pro Kalendertag des Verzugs festgelegt, wobei der Höchstbetrag bei 20 % des Netto-Bestellwerts liegt.

VEOLIA kann neben der Verzugs- und/oder Vertragsstrafe den vollen Schadenersatz verlangen. Die Entrichtung einer Verzug- und/oder Vertragsstrafe wird nicht angerechnet.

7 - LIEFERUNG DER AUSSTATTUNGEN

7.1. Lieferungsmodalitäten

Sieht die Bestellung die Lieferung von Auusstattungen vor und ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der Ausstattung gemäss den Bestimmungen der INCOTERM DDP "Geliefert verzollt (gemäss Ausgabe 2010 der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer), an dem in der Bestellung festgelegten Ort. Die Verpackung, die Verladung und die Transportsicherung sowie Transportversicherung der Ausstattung wie auch das Abladen und Verzollen (einschliesslich Zolldokumentation) erfolgen durch den Lieferanten und auf dessen Verantwortung.

7.2. Lieferungsformalitäten

Jede Lieferung muss zu den vereinbarten Zeiten und an dem in der Bestellung genannten Ort erfolgen. Die Lieferannahme kann verweigert werden, wenn der Lieferung nicht ein Lieferschein sowie Rechnung pro Bestellung mit Briefkopf des Lieferanten samt Angabe der Bestellnummer und der vertragsgemässen Ausstattung(en) (Bezeichnung, Spezifikation, Zollpapiere etc.) beiliegt. Zudem muss die Aufteilung pro Verpackungseinheit detailliert angegeben sein.

VEOLIA haftet nicht für Zahlungsverzögerungen aufgrund nicht übermittelter, unzureichend präziser oder detaillierter sowie unleserlicher Lieferscheine oder aufgrund fehlender Unterlagen.

Die Mengen verstehen sich wie in der Bestellung festgelegt. VEOLIA behält sich das Recht vor, vorzeitige und/oder überschüssige Lieferungen an den Lieferanten auf seine Kosten zurückzusenden. Bestehen Fehlmengen oder weisen die Ausstattungen nich die vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaften auf, so kann VEOLIA eine Minderung oder Ersatzvornahme verlangen.

7.3. Aufbewahrungspflicht des Lieferanten

Beschliesst VEOLIA die Versand- oder Abholtermine einer Lieferung der Ausstattung zu verschieben, so bewahrt der Lieferant diese Lieferung, unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 9 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern), auf sein Risiko unter geeigneten Lagerbedingungen so auf, dass die Ausstattung vor Beschädigungen geschützt ist. Der Lieferant übernimmt die Lagerung und die Versicherung dieser Lieferung auf eigene Kosten während sechs (6) Monaten ab dem letzten vorgesehenen Versandoder Abholdatum.

8 - KONTROLLE

8.1. Anspruch auf Kontrollen und Tests

VEOLIA hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten und während den üblichen Arbeitszeiten, Kontrollen und Tests durchzuführen, die sie im Rahmen der Erfüllung der Leistungen und/oder der Herstellung der Ausstattung für notwendig erachtet.

8.2. Folgen einer Konformitätsabweichung

Jede von VEOLIA im Rahmen dieser Kontrollen und Tests festgestellte Konformitätsabweichung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten unverzüglich, längstens jedoch binnen angemessener Frist, zu beheben. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind jedoch nicht zulässig. Schadensersatzansprüche und/oder Verzugs- und/oder Vertragsstrafen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die durchgeführten Kontrollen und Tests entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, insbesondere von seiner Kontrollpflicht, und führen in keinem Fall zu einer Haftungsbeschränkung oder zum Haftungsausschluss des Lieferanten

9 - ABNAHME

Unter "Abnahme" werden alle Maßnahmen genannt, mit denen die Veolia die Konformität der Leistungen und/oder Ausstattungen mit den Vorgaben des Auftrags und ihre Eignung zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen Funktionen überprüft und die Mangelfreiheit der Leistungen und/oder Ausstattungen bestätigt. Die Veolia bekundet seinen Willen, die Leistungen oder Ausstattungen anzunehmen (oder abzulehnen) durch Erstellen und Unterzeichnen eines Abnahmeprotokolls für die Leistungen oder eines Lieferscheins für die Ausstattungen.

Entspricht die Ausstattung nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Auftrags, behält sich die Veolia das Recht vor, diese abzulehnen, der Lieferant ist dann verpflichtet, auf seine Kosten nach Wahl der Veolia die Verbesserung oder den Austausch durchführen. Ist dies nicht zumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Lieferanten verbunden, kann die Veolia alternativ Preisminderung oder Wandlung des Vertrages geltend machen.

9.1. Ausstattungen

Entspricht die gelieferte Ausstattung nicht in allen Punkten den Vorgaben in der Bestellung, behält sich VEOLIA das Recht vor, deren Annahme zu verweigern. Der Lieferant hat auf seine Kosten, nach Wahl von VEOLIA, Nachbesserung vorzunehmen oder Ersatz zu leisten (Ersatzvornahme). Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind jedoch nicht zulässig. Allfälliger Schadenersatz und/oder Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

Jede von VEOLIA abgelehnte lieferung einer Ausstattung muss vom Lieferanten innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum der schriftlichen Ablehnung zurückgenommen werden. VEOLIA behält sich das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Risiko des Lieferanten durchzuführen. Als Rücksendeadresse gilt die Absendeadresse des Lieferanten.

9.2 Leistungen

Unter "Abnahme" werden alle Maßnahmen genannt, mit denen die Veolia die Konformität der Leistungen und/oder Ausstattungen mit den Vorgaben des Auftrags und ihre Eignung zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen Funktionen überprüft und die Mangelfreiheit der Leistungen und/oder Ausstattungen bestätigt. Die Veolia bekundet seinen Willen, die Leistungen oder Ausstattungen anzunehmen (oder abzulehnen) durch Erstellen und Unterzeichnen eines Abnahmeprotokolls für die Leistungen oder eines Lieferscheins für die Ausstattungen.

Entspricht die Ausstattung nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Auftrags, behält sich die Veolia das Recht vor, diese abzulehnen, der Lieferant ist dann verpflichtet, auf seine Kosten nach Wahl der Veolia die Verbesserung oder den Austausch durchführen. Ist dies nicht zumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Lieferanten verbunden, kann die Veolia alternativ Preisminderung oder Wandlung des Vertrages geltend machen.

10 - EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Art. 7 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) geht das Eigentum an der Ausstattung, mit Unterzeichnung des Lieferscheins auf VEOLIA über.

Der Gefahrübergang der Ausstattung erfolgt gemäss den Bestimmungen des INCOTERMS DDP "Geliefert verzollt" (siehe auch Art. 7).

Der Lieferant sichert zu, dass alle Leistungen, die er für die Veolia erbringt, nicht mit Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Immaterialgüterrechten Dritter (zB Urheber-, Marken-, Patentrechte) belastet sind. Sollten dennoch Dritte Ansprüche – welcher Art auch immer – wegen der Verletzung ihrer Rechte gegenüber der Veolia geltend machen, verpflichtet sich der Lieferant, die Veolia völlig schadund klaglos zu halten. Der Lieferant sichert zu, bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte in Erfüllung seines Vertrages mit der Veolia geschaffenen Arbeitsergebnissen weder ganz noch teilweise zu verwenden.

11 - PREISE - RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die in der Bestellung festgelegten Preise für die ausgeführten Leistungen und/oder gelieferten Ausstattungen als Nettopreise. Der Lieferant hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütungen, wenn der Mehraufwand aufgrund von Zusatzanforderungen von VEOLIA entstanden sind und eine entsprechende Abänderung der Bestellung erfolgt ist. Der Lieferant hat einen angeordneten Zusatzaufwand zu belegen. Der Versand erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

11.2. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen VEOLIA in zwei (2) Ausfertigungen an die in der Bestellung angegebene "Kreditorenbuchhaltung" zugestellt werden. Besser: Die Rechnungsstellung des Lieferanten muss den Anforderungen des § 11 Abs 1 Z 3 UStG genügen.ro Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen.

VEOLIA ist berechtigt, dem Lieferanten jede Rechnung ohne Einbuchung zurückzusenden, wenn diese nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht. Es obliegt dem Lieferanten, eine konforme Rechnung auszustellen und VEOLIA zukommen zu lassen. Die Nichtzurücksendung der Rechnung durch VEOLIA stellt keine Annahme dar.

11.3. Rechnungsstellung bei Teillieferung

Akzeptiert VEOLIA eine Teillieferung, hat VEOLIA folgende Möglichkeiten:

- Entweder Zahlung der vollständigen Rechnung nach Erhalt einer Gutschrift durch den Lieferanten (entspricht der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Wert der angenommenen Produkte), oder
- vollständige Stornierung der Rechnung und Neuausstellen einer Rechnung, die dem Wert der angenommenen Teilleistungen oder Teillieferung entspricht.

11.4. Zahlungsbedingungen

Die Bestellung weist die Ausführungsfristen, Liefertermine und Preise aus. Der Lieferant kann keine Barzahlung, Anzahlung oder Vorauszahlung leisten, sofern im Auftrag bzw. in der Bestellung nicht anderes vereinbart ist Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung sechzig (60) Tage auf das Monatsende ab Ausstellungsdatum einer konformen Rechnung, sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Lieferung von Ausstattungen von VEOLIA abgenommen und hinsichtlich der Spezifikationen und Lieferbedingungen als vertragskonform erklärt worden sind.

VEOLIA behält sich die Möglichkeit vor, etwaige Forderungen gegenüber dem Lieferanten oder Beträge, die er ihm im Rahmen der Ausführung der Bestellung schuldet, zu verrechnen. Bei einer Abweichung zwischen den in Rechnung gestellten und den abgenommenen Mengen hat VEOLIA Anspruch auf eine Gutschrift oder stellt eine Debitnote aus. VEOLIA hat das Recht, ihre Zahlungen solange zurückzubehalten, als die ordnungsgemässe Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten sichergestellt worden ist.

12 - HAFTUNG

12.1. Garantie/Gewährlesitung

Der Lieferant garantiert die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung der Leistungen und/oder die Konformität und Mängelfreiheit der Ausstattungen zu den Bedingungen der Bestellung und dem Stand der Technik. Der Lieferant gewährt gegebenenfalls die in der Bestellung vorgesehene Garantien. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen, beruflichen und vertraglichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Des Weiteren garantiert der Lieferant die umfassende Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Ausstattungen.

12.2. Dauer der Garantie

Sofern in den besonderen Bedingungen der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, gilt diese Garantie gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Art. 9 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) während einer Frist von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Abnahme der betreffenden Leistungen oder Ausstattungen durch den VEOLIA. Tritt im Verlauf dieses Garantiezeitraums ein Zwischenfall ein, kann VEOLIA per Einschreiben, und unbeschadet jeglicher Schadensersatz- sowie weiteren Forderungen (insbesondere Verzugs- und Vertragsstrafen), nach ihrer Wahl Ersatzvornahme, Wandelung, Minderung und/oder Nachbesserung der Ausstattung durch den Lieferanten fordern. Kommt der Lieferant nicht innert dreissig (30) Kalendertagen den Forderungen von VEOLIA nach, so hat VEOLIA das Recht, diese auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. In jedem Fall trägt der Lieferant vollumfänglich die Kosten.

Jede ganze oder teilweise Ersatzvornahme, Wandelung, Minderung und/oder Nachbesserung der Ausstattung, begründet eine neue Garantie von zwölf (12) Monaten.

12.3. Informations- und Beratungspflicht

Dem Lieferanten obliegt gegenüber VEOLIA eine allgemeine und umfassende Informations- und Beratungspflicht, insbesondere in Bezug auf die Kompatibilität der gelieferten Ausstattungen mit der jeweiligen Zweckbestimmung, die ihm von VEOLIA angegeben wird. Bei unklarer Zweckbestimmung und/oder Nutzungsbedingungen ist der Lieferant verpflichtet, bei VEOLIA nachzufragen.

Sollte es VEOLIA unmöglich sein, die vorgesehenen Zweckbestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen mitzuteilen, verpflichtet sich der Lieferant zur Angabe der vorgesehenen Anwendungen, insbesondere ihrer Anwendungsbedingungen und -grenzen.

12.5. Umfang der Gewährleistung und Garantie

Der Lieferant leistet für die Ausstattung umfassend Gewähr. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und die vereinbarten und/oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben. Insbesondere sichert er zu, dass

die Ausstattung frei von Konzeptions-, Material-, Ausführungs-, Herstellungs-, Einstellungs- und Montagemängel ist. Die Gewährleistung besteht nach Wahl VEOLIA in der kostenlosen Ersatzvornhame, der Wandelung, der Minderung oder der kostenlosen Nachbesserung der Ausstattung, nach Wahl von VEOLIA in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder von VEOLIA. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach mangelfreier Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Mängelbehebung für die davon betroffenen (Teil-) Leistungen neu zu laufen.

Die Veolia behält sich das Recht zur Erhebung des Einwandes verspäteten Mängelanzeige gem § 377 UGB vor.

Der Lieferant trägt alle durch die Rücksendung und erneute Zusendung der mangelhaften Ausstattungen entstandenen Kosten, auch wenn diese von VEOLIA weiterverkauft wurden. Schadensersatzforderungen sowie Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

VEOLIA haftet nicht für Veränderungen an den zurückgesendeten Ausstattungen während, vor oder nach dem Transport. VEOLIA haftet auch nicht für die Wahl, Instruktion und/oder Überwachung des Transporteurs. Eine diesbezügliche Haftung wird vollumfänglich wegbedungen.

Die Ersatzvornahme und/oder Nachbesserung haben innert zwanzig (20) Kalendertage ab der Rücksendung der Ausstattungen durch VEOLIA zu erfolgen. Die vorgenannten Gewährleistungen gelten erneut für jede ersetzte, und/oder nachgebesserte Ausstattung. Schadensersatzforderungen sowie Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln trifft den Lieferanten.

12.5. Software

Falls die gelieferte Ausstattung Software umfasst, sichert der Lieferant zu, insbesondere zu deren Übertragung, Lizenzierung, Unterlizenzierung, Zugänglichmachung oder Veräusserung berechtigt zu sein.

Zudem garantiert der Lieferant die Konformität der Softwareprogramme mit den vom Lieferanten oder Urheber, von dem er die Software bezogen hat, veröffentlichten Spezifikationen. Der Lieferant verpflichtet sich, Software und/oder Softwarekomponenten zu liefern, die allen gesetzlichen Anforderungen der Republik Österreich und der EU, insbesondere den ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen dienen, entsprechen.

Während der Dauer der in Art. 12.2 genannten Garantie verpflichtet sich der Lieferant, falls VEOLIA namentlich Software-Bugs oder Funktionsfehler entdeckt, diese innerhalb kürzester Frist und längstens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen bzw. die fehlerhafte Sotwareprogramme ganz oder teilweise auf seine Kosten zu ersetzen. Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter, vom Lieferant zur Verfügung gestellter Sotware entstanden sind, sowie allfällige Mangelfolgeschäden, haftet der Lieferant vollumfänglich

Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Speichermedien, auf denen die Softwareprogramme gespeichert sind, frei von namentlich Verarbeitungs- oder Herstellungsfehlern sind.

12.6. Normierungen

Die einer Normierung unterliegenden Ausstattungen (AFNOR, CCT, MIL, JEDEC, etc.) müssen in absoluter Konformität mit den sie betreffenden Normen ausgeliefert werden; insbesondere ist die Eintragung in der Zentralen Qualitätskontrolle (CCQ) zu beachten, welche anhand des Vorhandenseins des CCQ-Siegels auf der Verpackung und der Nummer der Fertigungscharge überprüft wird. Sind keine offiziellen Normen vorhanden, dient einzig die durch VEOLIA gemachten Spezifikationen als Referenz- und Kontrolldokument.

12.7. Haltbarkeit

Unterliegt ein Teil oder die gesamte gelieferte Ausstattung einer begrenzten Haltbarkeit, verpflichtet sich der Lieferant, VEOLIA die entsprechenden und spezifischen Lagerbedingungen und die Dauer der Haltbarkeit ab dem Herstellungsdatum der Ausstattung bei jeder Lieferung schriftlich anzuzeigen (das Verfallsdatum ist gut sichtbar auf der Verpackung auszuweisen).

12.8. Haftung

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet der Lieferant für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag von ihr mit dem Lieferanten verursacht werden, auch wenn die Verursachung dieser Schäden leicht fahrlässig herbeigeführt wurde.

Sofern der Lieferant seine Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, darf der Lieferant seine Ansprüche nicht an den Dritten abtreten. Die Veolia kann in diesem Fall ihre Ansprüche vorrangig gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

Der Lieferant haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (auch entgangenen Gewinn) – auch bei leichter Fahrlässigkeit – die durch den Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten oder sonstiger Verstöße gegen den Vertrag.

Der Lieferant hält die Veolia bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

13 ABTRETUNG

Der Lieferant haftet gegenüber VEOLIA allein für die Erfüllung der Bedingungen der Bestellung. VEOLIA steht es frei, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung ganz oder teilweise abzutreten oder zu übertragen.

14. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt ist jedes vom Willen der Vertragsteile, unabwendbare, unvorhersehbare, außergewöhnliches, von außen einwirkendes, nicht in einer gewissenen Regelmäßigkeit auftretendes Ereignis, das eine der Vertragsteile in der Folge an der normalen Erfüllung seiner Pflichten hindert und das selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.

Die höhere Gewalt entbindet den Vertragsteil, der diese geltend macht, nicht von seinen vertraglichen Pflichten, sondern tritt dadurch in Verzug. Ist der Verzug unverschuldet, kann die andere Vertragspartei entweder am Vertrag festhalten oder innerhalb einer Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Liegt hingegen ein verschuldeter Verzug vor, kann die andere Vertragspartei ebenfalls auf Erfüllung bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei ihr zusätzlich ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Streiks der Mitarbeiter des Lieferanten entbinden ihn jedoch in keinem Fall von seiner Haftung im Falle von Verzug oder Verhinderung der Erfüllung. Ab dem Auftreten des Falles höherer Gewalt informiert der diesen Fall geltend machende Vertragsteil den anderen Vertragsteil darüber per Einschreiben mit Rückschein und legt den Sachverhalt dar, mit dem er konfrontiert ist, womit Fristaufschub für die Dauer der Phase der höheren Gewalt eintritt.

15. GEISTIGES EIGENTUM

15.1. Eigentum und/oder Berechtigung an IPR – Zusicherung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert, alleiniger Eigentümer sämtlicher für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Immaterialgüterrechte ("IPR") zu sein bzw. zur Verwendung und zur Unterlizenzierung der IPR legitimiert zu sein, sofern sie Dritten gehören. Des Weiteren garantiert der Lieferant VEOLIA, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder zu liefernden Ausstattungen IPR Dritter verletzen bzw. er zur Verwendung und/oder Lizenzierung bzw. Unterlizenzierung berechtigt ist. Der Lieferant garantiert, für die Erbringung der Leistungen und die Lieferungen der Ausstattung sämtliche erforderlichen Berechtigungen von Dritten schriftlich vorgängig eingeholt zu haben. Er legt diese auf Verlangen von VEOLIA vor. Die aus der Verwendung der IPR möglicherweise anfallenden Kosten, Gebühren und/oder Entgelte gehen ausschliesslich zu Lasten des Lieferanten. Der Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung berechtigt die Veolia zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

15.2. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen

Wird die Ausstattung nicht spezifisch für VEOLIA angefertigt, räumt der Lieferant VEOLIA ein nicht exklusives, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erforderlichen und nützlichen Softwareprogrammen für die Dauer der hieran bestehenden IPR ein. Der Lieferant räumt VEOLIA und allen Dritten, die in ihren Räumlichkeiten arbeiten, auch das nicht exklusive Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen auf jeglicher Hardware sowie das Recht Software-Backups zu Archivierungs- und Sicherungszwecken zu erstellen, ein.

VEOLIA hat auch das Recht, allfällige Softwareprogramme vom Lieferanten oder Dritten ganz oder teilweise in seine Produkte für den Verkauf zu integrieren. VEOLIA kann Dritten ein Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen, die in besagten Produkte integriert sind, und ein Recht auf Backups zur Datensicherung einräumen. Der Lieferant holt die hierfür erforderlichen Berechtigungen bei den Inhabern der IPR ein, sofern er hierzu nicht ohnehin berechtigt ist. .

15.3. Eigentum an Schutzrechten

Entstehen aus oder im Zusammenhang mit den Bestellungen, Verträgen und/oder Zusammenarbeit mit dem Lieferanten oder vom Lieferant zugezogene Dritten IPR, so stehen diese im alleinigen und unbeschwerten Eigentum von VEOLIA.

Der Lieferant informiert VEOLIA unverzüglich über allfällige schutzfähige Errungenschaften. Hierfür ist der Lieferant haftbar. VEOLIA kann entscheiden, ob sie diese für sich beanspruchen will. Im Falle der Beanspruchung hat VEOLIA das ausschließliche Recht, allfällige Schutzrechte anzumelden. Der Lieferant verpflichtet sich zur Übertragung sämtlicher hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente. Der Lieferant ist verpflichtet, VEOLIA bei der Anmeldung und Wahrung solcher Schutzrechte zu unterstützen und vor Angriffen durch Dritte zu schützen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Verwendung (Lizenzierung). Die Kosten für die Anmeldung solcher Schutzrechte trägt VEOLIA.

15.4. Schadloshaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, VEOLIA vollumfänglich schadlos zu halten, falls Dritte namentlich aufgrund der Verletzung ihrer IPR oder der Verletzung solcher, an denen sie berechtigt sind, erfolgreich Schadenersatz gegen VEOLIA geltend machen. Die Pflicht zur Schadloshaltung gilt auch für den Fall, dass VEOLIA einen (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Vergleich abschließt oder sonst ein Urteilssurogat erwirkt. VEOLIA setzt den Lieferanten über jegliche Forderung dieser Art innert nützlicher Frist in Kenntnis.

Im Falle einer Forderung, sei sie begründet oder nicht, hat der Lieferant VEOLIA auf deren Wunsch zu vertreten und allfällige Verhandlungen und/oder Verfahren an ihrer statt zu führen. Im Falle einer solchen Verhandlungs- und/oder Prozessvertretung verpflichtet sich der Lieferant, VEOLIA unverzüglich und unaufgefordert über sämtliche Aspekte, Entwicklungen und Fortschritte der Verhandlungen und/oder des Prozesses zu informieren. Dem Lieferanten ist es in jedem Fall untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VEOLIA, Verpflichtungen einzugehen, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, Entscheide oder sonstige Urteilssurrogate zu erwirken bzw. abzuschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Dritten die Vertretung sowie die hiergenannten Vertretungsbefugnisse vorgängig schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung von VEOLIA, die in Verletzung der hier genannten vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch den Lieferanten eingegangen wurde, verpflichtet VEOLIA weder dem Dritten noch dem Lieferanten gegenüber. Der Lieferant ist sowohl dem Dritten als auch VEOLIA gegenüber ausschließlich haftbar.

Sämtliche von VEOLIA aus welchem Grund auch immer getätigten Auslagen, insbesondere für Gebühren, Honorare sowie Schadensersatzforderungen, die aufgrund der Verletzung von IPR, einschließlich allfälliger Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) sowie eigener Auslagen, insbesondere allfälliger Anwaltskosten, hat der Lieferant vollumfänglich zu tragen und der Lieferant hält VEOLIA vollumfänglich schadlos.

Ist VEOLIA aufgrund einer Forderung eines Dritten verpflichtet, die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen, gelieferten Ausstattungen und/oder IPR einzustellen, muss der Lieferant, sofort und in allen Fällen auf seine alleinigen Kosten:

- Entweder für VEOLIA das (exklusive) Recht erwirken, die betroffenen Leistungen und/oder Ausstattungen sowie IPR frei nutzen zu können, oder
- diese auszutauschen, anzupassen und/oder so zu verändern, dass keine Verletzung von IPR Dritter mehr besteht und/oder mit den Nutzungsrechten und Berechtigungen des Lieferanten und VEOLIA übereinstimmen. Die vorstehend behandelten Änderungen der Ergebnisse und/oder der geistigen Eigentumsrechte müssen die Anforderungen der Bestellung in allen Punkten beachten. Jede dieser nachträglichen Veränderungen wird mit einem neuen Garantiezeitraum belegt, der mit dem in der Bestellung vorgesehene Garantiezeitraum identisch ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die von den IPR-Verletzungen betroffenen Ausstattungen auf eigene Kosten zurückzunehmen bzw. zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn VEOLIA die IPR entgegen der vertraglichen Bestimmungen, Angaben und Instruktionen des Lieferanten wissentlich und willentlich verwendet und damit IPRs Dritter vorsätzlich verletzt.

15.5. Weitergabeverbot von Informationen

Der Lieferant verzichtet ohne vorherige schriftliche Genehmigung insbesondere auf jegliche Vervielfältigung, Zugänglichmachung, Verbreitung, Anbietung, Wahrnehmbarmachung, Weitergabe und/oder Verwertung für sich selbst oder einen Dritten insbesondere von jeglichen Informationen, unabhängig deren Form, Akten, Dokumente, Unterlagen und/oder Werkzeugen, die ihm von VEOLIA übergeben worden sind oder die er auf Rechnung von VEOLIA erstellt hat.

15.6. Rückgabepflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche im Eigentum von VEOLIA stehenden Akten, Dokumente Unterlagen/oder Werkzeuge oder Gerätschaften innerhalb der geforderten Frist, insbesondere bei Widerruf der Bestellung oder Beendigung des Vertrags, zurückzugeben. Er hat dabei jegliches Etikett oder jeden anderen Beweis für das genannte Eigentum während der Dauer ihrer Überlassung, gut sichtbar und unzweideutig zu bewahren.

16 - VERSCHWIEGENHEIT - GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Dem Lieferanten ist es untersagt, irgendwelche Informationen, die er im Rahmen der Ausführung der Bestellung und/oder der Erfüllung des Vertrags erhält, insbesondere gesammelte Unterlagen, Spezifikationen, Pläne und andere schriftliche und/oder mündliche Informationen Dritten weiterzugeben, zugänglich oder sonstwie wahrnehmbar zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt für die ganze Vertragsdauer und während fünf (5) Monaten nach Beendigung.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern und Dritten dieselben Pflichten aufzuerlegen. Der Lieferant hat seine Geheimhaltungsverpflichtung auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Jegliche Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht kann zum Widerruf der Bestellung und/oder Auflösung der gesamten vertraglichen Beziehung mit VEOLIA gemäss den in nachfolgendem Art. 23.1 aufgeführten Bedingungen führen. Allfällige Schadensersatzsforderungen und weiteren Forderungen (insbesondere Vertrags- und Verzugsstrafen) von VEOLIA bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VEOLIA behält sich das Recht vor, jede Bestellung hinsichtlich der dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung zu übermittelnden Daten von der vorherigen Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung abhängig zu machen.

Jegliche Mitteilung und/oder öffentliche Bekanntmachung durch oder für den Lieferanten, die einen Bezug zur Bestellung und/oder zum Vertrag haben, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von VEOLIA.

17. – DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze zu befolgen. Er ist insbesondere verpflichtet, technische und personelle Massnahmen gesetzeskonform zu ergreifen und umzusetzen. Es ist ausschliesslich Sache des Lieferanten zu bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Normierungen für die durch ihn vorgenommene Datenbearbeitung im Rahmen der Bestellung und/oder der Vertragserfüllung zur Anwendung gelangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den uneingeschränkte grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen dem Lieferant und VEOLIA sicherzustellen und die hierfür technischen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Lieferant leistet der Veolia Gewähr, dass hierfür erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa die Einholung von Zustimmungserklärungen der Betroffenen getroffen worden sind.

Erfolgt die relevante Datenbearbeitung durch den Lleferanten in einem Staat oder im Anwendungsbereich dessen Datenschutzgesetz, der bzw. das kein gleichwertiges Schutzniveau wie die Schweiz und/oder die EU aufweist (Drittstaat), so hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für den uneingeschränkten grenzüberschreitenden Datenverkehr geschaffen werden (insbesondere Zertifizierung gemäss Privacy Shield-Abkommen, Verwendung von entsprechenden Standardvertragsklauseln, Verwendung von genehmigten Binding Corporate Rules und/oder Codes of Contuct).

Wird VEOLIA wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen, berechtigt oder nicht, die vom Lieferant vorgenommen wurde (insbesondere als Datenbarbeiter, Auftragsverarbeiter von VEOLIA oder einem Dritten, Datenschutzbeauftragter von VEOLIA oder einem Dritten und/oder Vertreter in der EU von VEOLIA oder einem Dritten), haftbar gemacht, so ist der Lieferant zur Schadloshaltung vom VEOLIA verpflichtet. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15.4. sinngemäss.

18 - HAFTUNG – VERSICHERUNGEN

18.1. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet gegenüber VEOLIA für sämtliche Schäden, insbesondere allfälliger Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn, die er, seine Arbeitnehmer und/oder Dritte im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) im Rahmen der Ausführung der Bestellung oder Erfüllung des Vertrags verursacht haben.

18.2. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant schliesst daher die für die Deckung seiner Haftpflicht notwendigen Versicherungen ab. Diese umfassen insbesondere die allgemeine Haftpflicht (einschliesslich Berufs- und Produkthaftpflicht) sowie Umwelthaftpflicht. Der Lieferant verpflichtet sich, VEOLIA

jährlich die entsprechenden Bestätigungen für die vorstehenden Garantien mit Angabe der gedeckten Ereignisse und Kapitalbeträge vorzulegen.

Der Lieferant auferlegt seinen Arbeitnehmern und/oder Dritten im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) dieselben Verpflichtungen ihm gegenüber. VEOLIA hat auch diesbezüglich Anspruch, jährlich die entsprechenden Bestätigungen für die vorstehenden Garantien mit Angabe der gedeckten Ereignisse und Kapitalbeträge einzusehen. Der Lieferant hat seine Arbeitnehmer und Dritte hierzu zu verpflichten.

18.3. Keine Haftungsbeschränkung

Die Beträge der vom Lieferanten oder Dritten gezeichneten Versicherungspolicen begründen weder eine vertragliche Haftungsbegrenzung noch eine vertragliche Schadensersatzbegrenzung.

19 - EXPORTGENEHMIGUNGEN

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ausstattung sowie alle diese umfassenden Teile keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen. Andernfalls verpflichtet sich der Lieferant, VEOLIA per separatem Schreiben spätestens vor dem Versand der Bestellbestätigung darüber zu informieren. Eine Bestellung kann in diesem Fall nicht durch einseitige Erklärung des Lieferanten oder konkludent zustandekommen. Die Parteien einigen sich schriftlich über das weitere Vorgehen. Kann keine Einigung gefunden werden, so gilt die von den Exportbeschränkungen betroffenene Bestellung als storniert.

20 - VERSCHIEDENES

20.1. Von VEOLIA bereitgestellte Produkte oder Werkstoffe

Liefert VEOLIA Produkte und/oder Werkstoffe, die zur Erbringung der Leistung und/oder zur Lieferung der Ausstattung erforderlich sind, so haftet der Lieferant bei Verlust oder Beschädigung. Nach Wahl von VEOLIA müssen diese vom Lieferanten erstattet oder kostenlos ersetzt werden. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Verlustschwelle oder ein zulässiger Schwund einvernehmlich festgelegt wurden.

20.2. Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge

Der Lieferant ist zum Erhalt der Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge, während der Erfüllung der Leistungen im gutem Zustand verpflichtet. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, dass namentlich der Einsatz, die Verwendung, der Ge- und Verbrauch, die Aufbewahrung und Lagerung sowie Entsorgung und Vernichtung vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von VEOLIA. Während der Verwendung durch den Lieferanten, sind diese in gutem Zustand und unter guten Lagerbedingungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VEOLIA weder zerstört noch für Dritte noch für andere Arbeiten eingesetzt werden. Der Lieferant repariert oder ersetzt alle Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die ihm von VEOLIA zur Verfügung gestellt wurden und die er beschädigt hat, auf seine Kosten, dies vorbehältlich einer möglichen Überalterung.

Es obliegt dem Lieferanten, die nötigen Versicherungen abzuschliessen, um die direkten oder indirekten Folgen und jede/n ihm zurechenbare/n Fehler oder Fahrlässigkeit abzudecken. Es gilt das Gesagte gemäss Art. 18 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern). Der Lieferant verpflichtet sich, VEOLIA auf Aufforderung, und insbesondere bei Beendigung der Bestellung, alle Akten, Dokumente, Werkzeuge und Arbeitsgeräte, die Eigentum von VEOLIA sind, zurückzugeben. Dies gilt auch für sämtliche vorgenannte Objekte, die im Mit- oder Gesamteigentum von VEOLIA stehen.

20.3. Vertragsänderungen - Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anhänge sind als solche zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

20.4. - Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren, den Inhalt dieser Bedingungen geheim zu halten und Dritten gegenüber ohne Zustimmung der Gegenseite nicht offen zu legen, es sei denn, sie sind gesetzlich oder aufgrund einer Anordnung einer staatlichen Behörde oder eines Gerichtes zur Offenlegung verpflichtet. In diesen Fällen werden sich die Parteien bemühen, dass die Geheimhaltung im grösstmöglichen Umfang aufrecht erhalten bleibt.

20.5. – Salvatorsiche Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung wird dabei durch eine gültige Regelung ersetzt, die dem von den Parteien mit diesem Vertrag beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt bei allfälligen Vertragslücken.

21 - UMWELT - NACHHALTIGE ENTWICKLUNG - ETHIK - CHANCENGLEICHHEIT

VEOLIA hält seine Einkaufsrichtlinie, seine Ethik-Charta samt aller Anlagen, seine Charta für nachhaltige Entwicklung und seinen Aktionsplan für Diversität zur Verfügung des Lieferanten. Der Lieferant stellt VEOLIA seine vergleichbaren internen Dokumente zur Verfügung. Der Lieferant nimmt die Verpflichtungen von VEOLIA im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Ethik, Chancengleichheit und Soziales (Einhaltung der Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, Verbot von Zwangs- oder Kinderarbeit, etc.) zur Kenntnis.

22 - KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

22.1. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung jeglicher Vorschriften hinsichtlich des Verbots der Bestechung öffentlicher Amtsträger oder Privatpersonen, der missbräuchlichen Einflussnahme, der Geldwäsche usw., die insbesondere ein Bewerbungsverbot für öffentliche Aufträge nach sich ziehen können.

Der Lieferant erklärt, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Führungskräfte, seine Arbeitnehmer, seine Angestellten, Dritte und alle anderen Personen, die im Rahmen der Bestellung für Rechnung von VEOLIA eine Dienstleistung erbringen, keinen Personen oder Gesellschaften gleich welcher Art, einschliesslich offiziellen Vertretern oder Angestellten der Regierung, Vertretern einer politischen Partei, Kandidaten für ein politisches Mandat, sowie keinen Personen, die für Rechnung eines Landes, einer Agentur oder eines öffentlichen Unternehmens eine legislative, administrative oder richterliche Funktion ausüben, und keinen Vertretern internationaler staatlicher Organisationen direkt oder indirekt Geldbeträge oder andere vergleichbare Werte wie Vorzugsleistungen oder Geschenke anbieten, schenken, zu schenken akzeptieren, genehmigen, einfordern oder annehmen in der Absicht, diese zu bestechen und/oder sie zu einer im Rahmen ihrer Funktion oder Aktivität unangemessenen Handlungsweise zu bewegen, um für VEOLIA ein Rechtsgeschäft zu erzielen oder zu bewahren oder sie im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten in den Genuss einer wie auch immer gearteten Vorzugsleistung kommen zu lassen.

22.2. Ausschluss und/oder Sperrung

Der Lieferant verpflichtet sich auch, dass weder er noch seine gesetzlichen Vertreter, Führungskräfte, Arbeitnehmer, Dritte und alle Personen, die im Rahmen der Bestellung für Rechnung der VEOLIA eine Dienstleistung erbringen, nicht von einer Regierungsbehörde von der Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben und/oder der Bewerbung für öffentliche Aufträge der Weltbank oder jeder anderen internationalen Entwicklungsbank ausgeschlossen, gesperrt oder für eine Sperrung oder einen Ausschluss vorgesehen waren oder sind.

22.3. Aufbewahrungsdauer

Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Klausel je nach dem Datum der Beendigung des Vertrags während einer angemessenen Frist, jedoch mindestens während zwölf (12) Monaten, aufzubewahren.

22.4. Frist der Informationspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, VEOLIA innerhalb angemessener Frist über jegliche Verletzung der vorliegenden Klausel zu informieren.

22.5. Rechte von VEOLIA bei Verletzung

Informiert VEOLIA den Lieferanten, dass berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Lieferant diese Klausel verletzt hat:

- Hat VEOLIA das Recht, die Erfüllung des Vertrags ohne Vorankündigung so lange auszusetzen, wie es VEOLIA für notwendig erachtet, um den betreffenden Sachverhalt zu untersuchen, ohne hinsichtlich einer solchen Aussetzung weitere Verpflichtungen zu übernehmen oder eine Pflicht gegenüber den Arbeitnehmern oder Dritten zu begründen.
- Der Lieferant ergreift die angemessenen Massnahmen, um den Verlust oder die Zerstörung der den Sachverhalt betreffenden Nachweise zu verhindern.

22.6. Verletzungsfolgen

Hält der Lieferant diese Klausel nicht ein:

- kann VEOLIA einerseits den Vertrag sofort, ohne Vorankündigung und ohne weitere Verpflichtungen kündigen.
- andererseits entschädigt der Lieferant VEOLIA für alle hieraus entstandenen Schäden.

23 - BEENDIGUNG DES VERTRAGES

23.1. Erfüllung

Wurde eine einmalige Leistung oder die einmalige Lieferung von Ausstattungen zwischen den Parteien vereinbart, so gilt der Vertrag mit Erbringung der vertragskonformen Leistung bzw. Lieferung und der vereinbarten Bezahlung als beendet.

Haben die Parteien mehrere Leistungen bzw. eine mehrfache Lieferung von Ausstattungen vereinbart, so ist der Vertrag mit Erbringung der letzten vertragskonformen Leistung bzw. Lieferung und der Bezahlung des hierfür geschuldeten Entgelts beendet.

Im Falle von Nachbessereungen, Ersatzvornahme, Wandelung und Minderung gilt der Vertrag mit Ausübung dieser Gestaltungsrechte und nach Nachholung der vereinbarten Vertragserfüllung als beendet.

Eine frühzeitige Beendigung (Rücktritt vom Vertrag) infolge Verzugs des Lieferanten richtet sich nach Art. 5 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern).

23.2. Ausserordentliche Kündigung

Der Vertrag kann jedoch jederzeit aus wichtigen Gründen mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (unter Fortbestehen des Entgeltanspruchs von Veolia für die bereits erbrachten Leistungen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen verletzt.. Allfällige Verzugs- und Vertragsstrafen und Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

23.2. Ordentliche Kündigung

VEOLIA kann die Bestellung jederzeit unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von sechzig (60) Kalendertagen per Einschreiben stornieren. Erfolgt die Stornierung (Kündigung) der Bestellung aufgrund der Kündigung des Rahmenvertrags, tritt die Stornierung der Bestellung spätestens am Tag der Kündigung des genannten Rahmenvertrags oder des diesen betreffenden Teils in Kraft, auch wenn die Frist kürzer als sechzig (60) Kalendertagen ist.

Die nach Beendigung des Vertrags zu erstellende Abrechnung umfasst:

- zu Lasten des Lieferanten: den Betrag der als Abschlagszahlung, Anzahlung und/oder endgültige Teilzahlungen geleisteten Summen; den Betrag der Verzugs- und Vertragsstrafenvsowie allfälliger Schadensersatzansprüchen;
- zu Gunsten des Lieferanten: den Wert der zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gelieferten oder erbrachten Leistungen und/oder Ausstattungen und den Wert der ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Leistungen und/oder Ausstattungen, errechnet anhand des Bestellpreises und des Grades der Vertragserfüllung.

Der Lieferant kann in keinem Fall einen Betrag erhalten, der den Betrag, den er bei vollständiger Erfüllung des Auftrags erhalten hätte, übersteigt.

23.3. Kein Entschädigungsanspruch

Bei Atonierung der Bestellung oder Auflösung des Vertrags gleich aus welchem Grund hat der Lieferant keinen Anspruch auf Entschädigung.

24 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von Veolia in Austraße 11, A-6250 Kundl. Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und diesen AEB wird gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Innsbruck vereinbart. Auf einen Vertrag mit der Veolia und einem Lieferanten materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB EVÜ, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechts anwendbar. Die Vertragssprache ist Deutsch.